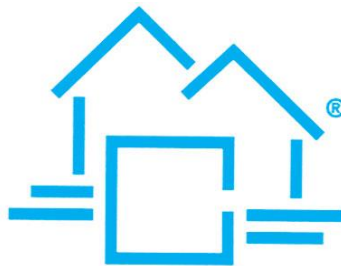


Satzung

des

Haus- und Grundeigentümer- Verbandes Kassel e. V.



§ 1 Sitz, Gerichtsstand

Der Haus- und Grundeigentümer-Verband Kassel e. V. (kurz: Haus & Grund Kassel), im folgenden Verband genannt, ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Kassel und Umgebung. Der Verband ist Mitglied im Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. (kurz: Haus & Grund Hessen). Der Sitz des Verbandes ist Kassel. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Erfüllungsort ist Kassel, ebenso der Gerichtsstand.

§ 2 Verbandszweck

Der Verband verfolgt unter Ausschluss von Erwerbszwecken, jeglicher parteipolitischer Bindungen die gemeinschaftliche Wahrung allgemeiner und örtlicher Belange des Haus- und Grundeigentums. Ihm obliegt insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen das Haus- und Grundeigentum betreffenden Angelegenheiten;
2. die Veranstaltung von Vorträgen und Aussprachen über Fragen der Gesetzgebung, der Rechtssprechung und der Verwaltung; die vorsorgliche Einflussnahme, um Maßnahmen zu verhindern, die auf ungerechte Belastung des Haus- und Grundeigentums abzielen;
3. die ausgleichende Tätigkeit durch Zusammenarbeit mit maßgeblichen anderen Organisationen;
4. die Förderung besonderer Einrichtungen im Interesse des Haus- und Grundeigentums;
5. die Förderung des örtlichen Zusammenschlusses aller Haus- und Grundeigentümer.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, deren Mitarbeiter die Mitglieder beratend unterstützen. Der Geschäftsführer stellt ein Preis- und Leistungsverzeichnis auf.

§ 3 Haftungsausschluss

Der Verband haftet gegenüber Mitgliedern nicht für einfache Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann jedoch durch einen jederzeit widerrufbaren Beschluss entscheiden, dass die Mitgliedschaft auch in elektronischer Form, wie beispielsweise Internet, begründet werden kann.
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die über Grundeigentum verfügen oder beabsichtigen Grundeigentum zu erwerben. Dem Eigentum stehen gleich: Wohnungseigentum, Teileigentum, Erbbaurecht und Nießbrauch. Das gleiche Recht gilt für Ehepartner. Bei Miteigentümern oder sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
3. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können zudem als Fördermitglieder natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben und den Zweck des Verbandes unterstützen. Das Gleiche gilt für Verwalter.
4. Personen, die sich in besondere Weise für den Verband Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand oder dessen Beauftragte.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Schluss eines Kalenderjahres und frühestens zum Schluss des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

- b) durch Tod; die Mitgliedschaft ist jedoch vererbbar, nicht aber übertragbar. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist von den Erben gem. § 4 Nr. 1. zu beantragen.
 - c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - d) durch Ausschluss. - Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss und die Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Monatsfrist bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheiden Vorstand und Beirat durch gemeinsamen Beschluss. Diese Entscheidung ist endgültig.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband. Bestehende Ansprüche des Verbandes werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Vorstand stellt nach Anhörung des Beirates eine Beitragsordnung auf. Diese ist für die Mitglieder rechtsverbindlich. Der Beitrag ist zum 15. Januar jedes Kalenderjahres fällig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt:
 - a) die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
 - b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Verbandes teilzunehmen;
 - c) den Rat und die Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Für die Dauer des Beitragsrückstandes nach erfolgter Mahnung in Textform ist das Mitglied nicht berechtigt, Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:

- die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern;
- den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen;
- die jeweils fälligen Beiträge nach der Beitragsordnung sowie anfallende Gebühren nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis an den Verband zu entrichten.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister, der zugleich der stellvertretende Vorsitzende ist, und der Schriftführer. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. a) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung des Verbandes und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Er führt seine Aufgaben nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Beirates durch. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Beirates und der Fachausschüsse.
- b) Der Vorstand kann nach Anhörung des Beirates besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB, wie zum Beispiel Geschäftsführer, bestellen.
- c) Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Sitzungsgelder.
3. Mit Zustimmung des Beirates kann ein Vorstandsmitglied zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied vom Vorsitzenden bestimmt werden mit der Maßgabe, dass diesem die Erledigung bestimmter, laufender Aufgaben, z. B. die Leitung der Geschäftsstelle, übertragen wird. In diesem Falle kann dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine angemessene Vergütung vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates festgesetzt werden.
4. Der Vorstand, dessen Amtsführung mit Ausnahme des Falles zu 3. eine ehrenamtliche ist, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Sitzungen des Vorstandes werden mit einer Ladungsfrist von einer Woche vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Den Sitzungsteilnehmern wird ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt.
6. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse in Textform fassen, wenn die einfache Mehrheit mit einem Beschluss in Textform einverstanden ist.
7. Über den inneren Geschäftsbetrieb wird eine Geschäftsordnung aufgestellt.

§ 10 Der Beirat

1. Dem Vorstand des Verbandes steht der Beirat zur Seite. In allen wichtigen Verbandsangelegenheiten hat der Vorsitzende den Beirat einzuberufen. Die Einberufung muss in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche erfolgen.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirates, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, gebunden. Die Vorstandsmitglieder haben in den Beiratssitzungen Sitz und Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Beirat tritt im Jahr mindestens zweimal zusammen. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist. Den Sitzungsteilnehmern wird ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt.
4. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist nach oben auf sechs begrenzt; sie beträgt mindestens vier. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. - Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Ämter und Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse oder Sachverständige einsetzen.
2. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden bestellt und zu den Sitzungen mit einer Ladungsfrist von einer Woche in Textform einberufen. Über die Sitzungen der Fachausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben ist.
3. Den Sitzungsteilnehmern wird ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Verbandes in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr ein. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche, gedruckte oder vervielfältigte Einladung, die unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher zur Post zu geben ist. Sie kann auch in Textform erfolgen. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl und auch Abberufung des Vorstandes und des Beirates oder einzelner Mitglieder desselben;
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
 - c) die Feststellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr und die Genehmigung von Ausgaben, die über den Haushaltsplan hinausgehen;
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) die Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - f) die Änderung der Satzung;
 - g) die Rechte gemäß § 16 dieser Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen der Beiratsmitglieder ist Blockwahl zulässig, sofern nicht die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
3. Über die Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Beiratsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 13 Verkündungsorgan

Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen im regelmäßig erscheinenden „Magazin des Haus- und Grundeigentümer-Verbandes Kassel e. V. für Hessen“. Dieses Magazin wird außer im Falle von § 6 Nr. 2 allen Mitgliedern zugestellt. Die Kosten sind in den Beiträgen enthalten.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen der Verbandssatzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann wirksam, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge zu der Satzung bekanntgegeben worden sind.

§ 15 Datenschutzregelung

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - den vollständigen Namen
 - den Titel, den akademischen Grad
 - die Anschrift
 - die Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail Adresse
 - die Bankverbindung
 - die Art und den Umfang des Immobilieneigentums
2. Die persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
4. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag mindestens der Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert drei Viertel Mehrheit der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Er ist nur wirksam, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Auflösungsantrag bekanntgegeben worden ist.
2. In der Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Verbandes beschlossen hat, ist über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens mit der Maßgabe abzustimmen, dass dieses nur zu den Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

Der Verband ist unter der Vereinsregister-Nr. 980 beim Amtsgericht Kassel eingetragen.